



Paul-Wunderlich-Haus ▪ Am Markt 1 ▪ 16225 Eberswalde

An alle Jagdausübungsberechtigten,
Schweinehalter und
sonstigen Personen
im Landkreis Barnim

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG **zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei** **Wildschweinen**

Auf Grund der aktuellen Tierseuchenlage der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen werden gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 und i.V.m. § 14d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) Restriktionsgebiete im Landkreis Barnim festgelegt und folgende Maßnahmen angeordnet:

I. Festlegung von Restriktionsgebieten

Als Restriktionsgebiete werden eine Sperrzone I (Pufferzone) und in dessen innerem Bereich ein ASP- Schutzkorridor sowie ein Hochrisikokorridor festgelegt.

1 Die **Sperrzone I** (Pufferzone) umfasst folgende Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen:

- die Gemeinde Hohenfinow (nördlich der B167),
- die Gemeinde Niederfinow mit allen Gemarkungen,
- die Stadt Eberswalde mit den Gemarkungen Eberswalde nördlich der B167 und östlich der L200, Sommerfelde und Tornow nördlich der B167,
- die Gemeinde Chorin mit den Gemarkungen Brodowin, Chorin, Serwest, Neuehütte und Sandkrug östlich der L200 liegend,
- die Gemeinde Liepe mit allen Gemarkungen,
- die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit allen Gemarkungen,
- die Stadt Oderberg mit allen Gemarkungen,
- die Gemeinde Parsteinsee mit allen Gemarkungen,
- die Gemeinde Ziethen mit allen Gemarkungen.

Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon 03334 214-1701
Telefax 03334 214-2701
landrat@kvbarnim.de

28. Februar 2024

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
39TS 03/24

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

- 2 Der **Hochrisikokorridor** umfasst das Gebiet innerhalb der Sperrzone I zwischen dem Fluss Oder und dem ersten, parallel zur Oder verlaufenden ASP-Schutzzaun.
- 3 Der **ASP- Schutzkorridor** umfasst das Gebiet innerhalb der Sperrzone I zwischen dem ersten, parallel zur Oder verlaufenden ASP- Schutzzaun sowie dem ASP- Schutzzaun der von Süden kommend, entlang der B 158 von Oderberg bis Neuendorf, ab Neuendorf entlang der Alten Dorfstraße bis Lüdersdorf, in Lüdersdorf entlang der Dorfstraße und von dort aus weiter entlang der Lüdersdorfer Straße bis Gellmersdorf führt.

Der genaue Verlauf der festgelegten Restriktionsgebiete ist der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.barnim.de> zur Verfügung.

II. Für die Sperrzone I (Pufferzone) werden folgende Maßnahmen angeordnet:

- 1 Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen. Die Suchen durch andere beauftragte Personen oder Suchtrupps, Kadaversuchhunde oder Drohnen und die sie ggf. mit Schusswaffen begleitenden Jäger, sind von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden, ggf. bei diesen mitzuwirken.
- 2 Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim unverzüglich, unter Angabe des Fundortes (wenn möglich GPS-Daten) anzuzeigen. Die Kennzeichnung (Wildmarke und Wildursprungsschein) und die Probenahme mittels eines blutgetränkten Tupfer obliegt dem Jagdausübungsberechtigten. Die Probe ist zusammen mit dem Wildursprungsschein (WUS) unverzüglich beim Landkreis Barnim im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde abzugeben. Bergung und unschädliche Beseitigung von verendet aufgefundenen Wildschweinen obliegen ausschließlich dem vom Landkreis Barnim bestimmten Personal.
Beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim können schriftlich Fundprämien für Fall- und Unfallwild (Schwarzwild) beantragt werden. Fundprämien können auch an Privatpersonen ausgezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist eine genaue Beschreibung des Fundortes, die darauf folgende Bergung des Kadavers durch den Landkreis Barnim und es muss sich um Schwarzwild handeln.
- 3 Jagdausübungsberechtigte haben:
 - a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen WUS auszufüllen,
 - b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem WUS und dem Probenbegleitschein (Untersuchungsantrag) beim Landkreis Barnim im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde abzugeben,

- c) jedes erlegte Stück ist bis zum Vorliegen eines Untersuchungsergebnisses in einer Wildsammelstelle aufzubewahren.

Nach Veröffentlichung eines negativen Untersuchungsergebnisses auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter <https://afrikanische-schweinepest.barnim.de/jaeger-tierhalter-landwirte/befunde> - „Übersicht der Proben zur Afrikanischen Schweinepest“ gilt der Tierkörper vom Veterinäramt zur Verwendung als Lebensmittel freigegeben.

- 4 Jagdausübungsberechtigte haben den Aufbruch und andere tierische Nebenprodukte jedes erlegten Wildschweines in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 (Fa. SecAnim) nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich beseitigen zu lassen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des o.g. Materials an den in **Anlage 3** benannten Standorten zu erfolgen.
- 5 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein könnten, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
- 6
- a) Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Barnim durchzuführen (**Anlage 2**).
- b) Hunde, Gegenstände und Fahrzeuge, die bei der Jagd verwendet werden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren (**Anlage 2**).
- 7 Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der Sperrzone I ist untersagt.
- 8 Das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, die von Wildschweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone I erlegt worden sind, in andere Gebiete des Inlands oder innerschweinegesellschaftlich, ist untersagt. Sofern ein virologisch negatives Ergebnis einer Probe nach Punkt II. 3 b) vorliegt, ist das Verbringen im Inland gestattet.
- 9 Das innerschweinegesellschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Wildschweinen, die in der Sperrzone I erlegt wurden, sind untersagt.
- 10 Tierhalter haben:
- a) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine im Veterinäramt des Landkreises Barnim anzuzeigen,

- b) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
 - c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
 - d) verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
 - e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
 - f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- 11 Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
- 12 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Schweinen aus einem Betrieb, der in der Sperrzone I liegt, ist untersagt. Ausnahmen sind schriftlich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.
- 13 Eizellen und Embryonen die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten werden, der in der Sperrzone I gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen sind schriftlich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.
- 14 Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen (ASP-Schutzzäune) ist zu dulden.
- 15 Bei Anbau von Sonnenblumen und Mais ist ein Abstand von 5 m vom ASP-Schutzzaun einzuhalten.

III. Zusätzlich zu den Maßnahmen für die Sperrzone I (Pufferzone) werden für den ASP- Schutzkorridor folgende Maßnahmen angeordnet:

- 1 Die Tore im ASP Schutzzaun sind immer geschlossen zu halten.
- 2 Jagd ausübungs berechtigte, deren Jagdbezirk oder Teile ihres Jagdbezirkes im ASP- Schutzkorridor liegen, wird hiermit die vollständige Entnahme/Tötung von Schwarzwild auf Basis des Veterinärrechts mittels jagdlichen Methoden angeordnet.
- 3 Jagd ausübungs berechtigte, deren Jagdbezirk oder Teile ihres Jagdbezirkes im ASP- Schutzkorridor liegen, haben zu dulden, dass, sollten sie der Anordnung der Entnahme/Tötung von Schwarzwild nicht nachkommen, die Entnahme des detektierten Schwarzwildes durch Bundes- oder Landesbedienstete bzw. behördlich beauftragte Personen angeordnet und durchgeführt wird.

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

bei Wildschweinen

39TS 03/24

- 4 Die Entnahme/Tötung des Schwarzwildes hat so störungsarm wie möglich zu erfolgen, damit mögliche Virusträger in der Folge nicht unnötig weite Fluchtstrecken zurücklegen. Zu diesem Zweck bietet das zuständige Veterinäramt jedem Jagdausübungsberechtigten mit einem Jagdbezirk im ASP-Schutzkorridor oder einer durch den Jagdausübungsberechtigten beauftragten Person eine speziell konzipierte Entnahmeschulung an. Im Rahmen dieser Schulung sollen die Vorzüge des sogenannten „Fulton County-Verfahrens“ in puncto Effizienz und Effektivität gegenüber herkömmlichen jagdlichen Ansätzen erläutert werden. Auf Wunsch des Jagdausübungsberechtigten kann auch eine Beratung zur möglichst effektiven Entnahme/Tötung vor Ort im betreffenden Jagdbezirk in Anspruch genommen werden.
- 5 Bewegungsjagden sind durch den Jagdausübungsberechtigten mindestens 5 Werktage zuvor beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim schriftlich zu beantragen. Vor Beginn ist eine revierbezogene Zaunkontrolle inklusive Kontrolle der Torschließungen vorzunehmen.

IV. Die sofortige Vollziehung der Punkte II und III wird angeordnet.

V. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird. Gleichzeitig wird die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Barnim zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen vom 31. März 2023 aufgehoben.

Begründung:

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 28. Juli 2021 wurde der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Barnim amtlich festgestellt.

Mit der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen des Landkreises Barnim vom 6. August 2021 wurden Restriktionszonen und ein vorläufiges Kerngebiet festgelegt und weitergehende Anordnungen getroffen. Nach der vollständigen und festen Umzäunung des Kerngebietes wurde dieses intensiv und regelmäßig mittels Drohnen, Hunden und Menschen auf Fallwild abgesucht.

Seit Februar 2022 hat es im Bereich des festgelegten Kerngebietes bei Fallwild, Unfallwild und entnommenem Schwarzwild keine positiven ASP-Befunde mehr gegeben. Der letzte positive Fund war am 27. Januar 2022 und wurde durch das FLI am 2. Februar 2022 bestätigt. Unter Berücksichtigung weiterer Vorsichtsmaßnahmen und der Einrichtung eines Schutzkorridors kann die Sperrzone II aufgehoben und in eine Sperrzone I umgewandelt werden.

Rechtliche Würdigung:

zu I. bis III.

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes i.V.m. § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der SchwPestV sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 in den jeweils geltenden Fassungen.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs.11 TierGesG i.V.m. §§ 6 und 10 TierGesG sowie auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit dieser Allgemeinverfügung Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der SchwPestV.

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche.

Das Land Brandenburg hat eine Verwaltungsvorschrift zu den Voraussetzungen und zum Vorgehen bei der Aufhebung von Restriktionszonen, die infolge von ASP-Fällen bei Wildschweinen festgelegt wurden, erlassen (Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 17. März 2022). Danach kann die Sperrzone II unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben und in eine Sperrzone I umgewandelt werden.

Der ASP- Schutzkorridor wurde durch zwei feste Wildschweinbarrieren gebildet und dient der Absicherung gegen neue Einschleppungen der ASP durch migrierende Wildschweine aus infizierten Gebieten außerhalb des Landes Brandenburg. Grundvoraussetzung für die Funktionalität des ASP- Schutzkorridors ist die Herstellung und anschließende Aufrechterhaltung der Schwarzwildfreiheit zwischen den beiden begrenzenden festen Zäunen. Nur so kann mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Infektionskette an dieser Stelle abreißt, sollte ein ASP- infiziertes Tier in den Schutzkorridor einwandern.

Die ASP Seuchensituation in Polen ist unverändert. Es wurden im letzten Jahr mehrere positive Fälle in der gemeinsamen Grenzregion gemeldet. Die Weiterverbreitung der Seuche hat auf polnischer Seite im Norden das Stettiner Haff erreicht, sodass die Gefahr des Übertritts ASP- positiver Schweine entlang der kompletten deutschen Grenze besteht. Umso wichtiger sind die Bewirtschaftung und Aufrechterhaltung eines sicheren ASP- Schutzkorridors zu Polen in unserem Landkreis.

Zusätzlich soll, durch eine zeitnahe Entsorgung aller Kadaver infizierter Wildschweine, der Infektionsdruck in der Restriktionszone reduziert werden.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete wurden die aktuelle Seuchensituation, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, die Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltungen sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

bei Wildschweinen

39TS 03/24

Nach § 14d Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 SchwPestV kann das Veterinäramt zusätzlich, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für die Sperrzone I Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung ergreifen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Liegen gesicherte Anhaltspunkte dafür vor, dass die Schweinepest durch Wildschweine verbreitet wird und ist eine Einschleppung der Schweinepest in ein bisher seuchenfreies Gebiet zu befürchten, kann die zuständige Behörde gemäß § 14d Abs. 8 i.V.m. § 14d Abs. 6 i.V.m. § 14a Abs. 8 und 9 SchwPestV aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung Maßnahmen in Bezug auf die verstärkte Bejagung oder Tötung von Wildschweinen einschließlich der Verpflichtung der Jagd ausübungsberechtigten zur Mitwirkung und die Reinigung von Personen, Hunden, Fahrzeugen und Gegenständen, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung kommen können, anordnen.

Die Entnahme/Tötung potentiell mit der ASP infizierter Stücke Schwarzwild im ASP-Schutzkorridor muss nach dem Tierseuchenrecht erfolgen und wird aus diesem Grunde als solche durch den Amtstierarzt angeordnet.

Gemäß § 14d Abs. 8 i.V.m. § 14d Abs. 5b S. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde den Jagd ausübungsberechtigten zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet. Kann dieser eine unverzügliche und wirksame Suche nicht sicherstellen, hat er eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen Suche mitzuwirken.

Entsprechend § 14e Abs. 1 Nr. 1 d) SchwPestV wurden die Jagd ausübungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich unter Angabe des Fundortes der zuständigen Behörde anzuzeigen und nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein einer von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.

Die Maßnahmen zur Beprobung mit anschließender labordiagnostischer Untersuchung, sollen eine frühzeitige Erkennung des Eintrages in den regionalen Wildschweinbestand ermöglichen.

Zu dem Zweck der Überwachung und Untersuchung ist es notwendig, erlegtes Schwarzwild vorübergehend, bis zum Abschluss der Untersuchung in Wildsammelstellen sicherzustellen. Das Verbringen von erlegtem Schwarzwild und dessen tierischen Nebenprodukten innerhalb und aus der Sperrzone I ist vom Grundsatz her verboten.

Nach § 14e Abs. 1 Nr. 2 SchwPestV ordnet die zuständige Behörde an, dass der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins oder jedes verendet aufgefundene Wildschweins in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Artikel 24

Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen ist.

Gemäß § 14d Abs. 5 SchwPestV gilt, dass auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, Schweine nicht getrieben werden dürfen. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchzuführen. Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden, sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, durch ihren Halter (Hunde) und durch den Jagdausübungsberechtigten (Gegenstände) zu reinigen und zu desinfizieren.

Auf der Grundlage der Art. 9 und Art. 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone I anordnen. Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Auf der Grundlage des Art. 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Wildschweinfleisch oder Wildschweinfleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone I gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen. Das Veterinäramt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Mit der Bekanntgabe der Restriktionsgebiete haben Tierhalter gemäß § 14d Abs. 4 SchwPestV der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen, Schweine so abzusondern, dass diese nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können, geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten, verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen. Tierhalter haben Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren und sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

Das Virus ist sehr widerstandsfähig und kann auch über andere, indirekte Übertragungswege verbreitet werden. Hierzu zählt z.B. die Bereifung von Fahrzeugen, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, herumstreunende Tiere, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung und Schuhe etc.

Die Restriktionsgebiete im Landkreis Barnim sind geprägt durch viele Wälder und Felder, die durch den unbefestigten Boden eine unerkannte Verschleppung über indirekte Wege begünstigen. Die angeordneten Maßnahmen sollen eine Verschleppung des Virus aus der Sperrzone I heraus über diese Wege verhindern.

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

bei Wildschweinen

39TS 03/24

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, dürfen gemäß § 14h SchwPestV Eizellen und Embryonen, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten werden, der in der Sperrzone I gelegen ist, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Die angeordneten Maßregeln können aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung gemäß § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 4, 5, 5b und 6 SchwPestV auch für die Sperrzone I angeordnet werden.

Die ASP stellt sowohl aufgrund ihrer Übertragbarkeit von Wildschweinen auf Hausschweine und ihrer Übertragbarkeit untereinander, als auch aufgrund der hohen Mortalitätsrate bei einem Infektionsgeschehen gerade für die Schweinemastbetriebe bzw. Hausschweinbesitzer eine erhebliche Gefahr dar. Auch in der festgelegten Sperrzone I befindet sich eine Vielzahl von Schweinehaltern. Vorrangiges Ziel ist es, den Kontakt von Hausschweinen mit Wildschweinen zu verhindern. Ein Schweinehalter muss seinen Bestand so abschotten, dass jedweder Kontakt mit Wildschweinen unmöglich gemacht wird. Freilandhaltungen sind hier besonders gefährdet, aber auch konventionelle Betriebe müssen geeignete Vorsichtsmaßnahmen ergreifen (z. B. wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes; unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu). Die ASP wird überwiegend direkt über Blut und Körperflüssigkeiten erkrankter Tiere, übertragen. Futtermittel müssen im Betrieb so gelagert werden, dass sie gegen Kontamination geschützt sind. Dies bedeutet insoweit eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Rohwaren, Endprodukten und Futtermitteln.

Die getroffenen Maßnahmen **II und III** stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine, die bisher teilweise auch in der Nähe von Ortschaften verendet sind, besteht das Risiko einer Erkrankung auch der in den Restriktionsgebieten gehaltenen Hausschweine. Eine Erkrankung könnte eine Tötung des gesamten Hausschweinbestandes nach sich ziehen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht gegeben. Die Anordnungen sind geeignet, um die Tierseuche frühzeitig erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken zu können.

Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht. Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

zu IV.

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen kann gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses, angeordnet werden. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegen hier vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der ASP, mithin die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen, schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden müssen.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und die damit zu erwartenden tiergesundheitslichen sowie wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Aus diesem Grund haben die Interessen einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen und der damit verbundenen sofortigen Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nicht geeignet und daher nicht auszuwählen. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen war somit anzuordnen.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

zu V.

Gemäß § 14d Abs. 2 S. 5 SchwPestV werden die Festlegung einer Sperrzone II (gefährdetes Gebietes) und der Sperrzone I (Pufferzone) sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. den §§ 41 Abs. 4 S. 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)
bei Wildschweinen
39TS 03/24

- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/594
- Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Ordnungsbehördengesetz (OBG)
- Bundesjagdgesetz (BJagdG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Ferner kann der Widerspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden.

Wir weisen darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch, aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung, keine aufschiebende Wirkung hat. Sie können beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstr. 13 in 15230 Frankfurt (Oder), die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragen.

Hinweise:

Die topographische Darstellung der Sperrzone I (Pufferzone), kann unter der Internetseite des Landkreises Barnim www.barnim.de eingesehen werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs.1 SchwPestV als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

gez. Daniel Kurth
Landrat

Anlagen:

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung und stehen unter www.barnim.de zur Verfügung.

- Anlage 1 - Karte der Restriktionsgebiete, Stand: 28. Februar 2024
- Anlage 2 - Merkblatt - Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach einem Wildschweinkontakt, Stand 28. Februar 2024
- Anlage 3 - Kadaversammelstellen Standorte zur Abgabe von Aufbruch und anderen tierischen Nebenprodukten von erlegtem Schwarzwild sowie Abgabestelle für nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild, Stand 28. Februar 2024